

Nummer: 2021/0395

Publikationsdatum: 30.06.2021, Ausgabe 26/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Veloförderung folgende Verkehrsvorschrift:

Börsenstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet:
entlang der Liegenschaft Nr. 16, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es wird aufgehoben:

Börsenstrasse

*Die Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 10.7.2020: Parkflächen.
Das Stehenlassen von Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet: entlang dem Haus Nr. 18, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan